

Erklärung als gemeinschaftliche Abgabe muß der Ertragsanteil der Gemeinden mindestens 40 vom Hundert betragen, im Falle der Erklärung als Zuschlagsabgabe muß den Gemeinden gestattet werden, Zuschläge bis zu 66 vom Hundert einzuheben, doch darf die Höchstgrenze der Gemeindeforschläge zusammen mit der Landesabgabe das im folgenden Satz angeführte Höchstmaß nicht überschreiten. Die Steuerföge müssen derart festgesetzt sein, daß der mutmaßliche Ertrag dieser Abgaben zehn vom Hundert des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrunde gelegten Mietzinses (Mietwertes) und 50 vom Hundert der für das Jahr 1914 erfolgten Vorschreibung an Hausklassensteuer, in Gold gerechnet, nicht übersteigt. Bei der Berechnung des mutmaßlichen Ertrages ist von der Veranschlagung der Landesabgabe für das Jahr 1924 auszugehen. Im Fall der Staffelung der Steuerföge darf die Steuer für Geschäftsräumlichkeiten 14 vom Hundert des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrunde gelegten Mietzinses (Mietwertes), in Gold gerechnet, nicht übersteigen. B. Für Landesgesetze, durch welche Landesabgaben, vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand gegenüber dem derzeitigen Ausmaß erhöht werden, und bei denen die angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, gilt das in Absatz 5 vorgesehene Verfahren, jedoch mit folgenden Änderungen: Der Einspruch der Bundesregierung ist binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Präsidien des Nationalrates und des Bundesrates mitzuteilen. Der Nationalrat und der Bundesrat entscheiden darüber, ob der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat, durch einen gemeinsamen Ausschuß von zehn Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Dieser Ausschuß wird jedesmal für den einzelnen Einspruchsfall gewählt, wobei der Bundesrat jedenfalls einen Vertreter jenes Landes zu entsenden hat, in welchem der angefochtene Gesetzesbeschuß zustande gekommen ist. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Finanzen, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Der Ausschuß ist binnen vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung des Einspruches bei den Präsidien des Nationalrates und Bundesrates zu wählen und hat binnen 14 Tagen nach Abschluß der Wahlen seine Entscheidung zu treffen."

III. In § 7 erhalten die bisherigen Absätze 6 bis 9 die Bezeichnung 7 bis 10.

Artikel 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Hainisch

Frank Schneider Schmitz Kleinböck Buchinger Schürff
Wangoiu Grünberger

185. Bundesgesetz vom 6. Juni 1924 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, des Wiederanfangsgesetzes vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843, und des Bundesgesetzes vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, über die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern (Dritte Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

I. § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (Erste Abgabenteilungsnovelle), erhält folgenden Zusatz:

„Überdies sind in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Bankenumsatzsteuer und vom 1. April 1924 an die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer ausschließliche Bundesabgaben.“

II. § 2 hat folgendermaßen zu lauten:

„(1) In den Jahren 1923 bis einschließlich 1926 und, insofern nicht spätestens bis Ende des jeweils zweitvorhergehenden Jahres eine gesetzliche Änderung eintritt, auch in den Folgejahren, sind folgende Abgaben gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes) und werden in der nachstehenden Art zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt:

1. Die Einkommensteuer, die nach Bekanntnissen veranlagte Rentensteuer die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuern;

3. die Schaumweinsteuer;

4. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;

5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;

6. die Holzausfuhrabgabe;

7. die Erbgebühren;

8. die Warenumsatzsteuer.

Der Ertrag dieser Abgaben wird aufgeteilt wie folgt: Von den unter Punkt 1 angeführten Abgaben gebühren dem Bund und den Ländern je die Hälfte; von den unter Punkt 2 angeführten 70 vom Hundert dem Bund und 30 vom

Hundert den Ländern; von den unter Punkt 3 bis einschließlich 5 angeführten 20 vom Hundert dem Bund und 80 vom Hundert den Ländern; von der Holzaustrabgabe (Punkt 6) $62\frac{2}{3}$ vom Hundert dem Bund, 4 vom Hundert der Bundeshauptstadt Wien und $33\frac{1}{3}$ vom Hundert den übrigen Ländern; bei den Erbgebühren (Punkt 7) erfolgt die Verteilung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98; die Warenumsatzsteuer (Punkt 8) wird nach folgenden Bestimmungen verteilt: Im Falle der Mitwirkung von Gemeinden bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahre am Ertrage der von ihnen abgeführten Steuer nach Abzug der Rückvergütungen ein Anteil gewährt, der

- a) bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 vom Hundert,
- b) bei der erhöhten Warenumsatzsteuer 40 vom Hundert

ausmacht. Von dem nach Abzug der Rückvergütungen und der Gemeindeanteile verbleibenden Ertrag der Warenumsatzsteuer gebühren im Jahre 1923 70 vom Hundert dem Bund, 30 vom Hundert den Ländern, im Jahre 1924 und in den Folgejahren 60 vom Hundert dem Bund, 40 vom Hundert den Ländern. Im Jahre 1924 und in den Folgejahren wird jedoch vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren vor Durchführung der Ertragsaufteilung für den Bund ein Betrag in einer derartigen Höhe ausgeschieden (Bundespräzipium), daß ihm für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 um 500 Milliarden Kronen, für die Folgejahre aber um 400 Milliarden Kronen mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Verteilungsgrundsätze auf den Gesamtertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren ergäbe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge sind verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen.

(2) Vom Jahre 1926 an ist auch die Vermögenssteuer eine gemeinschaftliche Abgabe. Die Verteilung des Ertrages regelt ein besonderes Gesetz.

(3) Der Aufteilung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge. Für die Aufteilung der den Ländern nach den Absätzen 1 und 2 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes:

1. Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; bei der Einkommensteuer, die im Abzugsweg eingehoben wird, ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend. Vom Ertragsanteile Wiens an der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, und zwar nach Abzug des Bundespräzipiums (Absatz 1) werden vom Jahre 1924 an drei Ganze zwei Zehntel vom Hundert abgezogen

und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis der Vorschreibung der besonderen Erwerbsteuer verteilt.

2. Bei der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend; die Aufteilung der anderen Hälfte des Ertragsanteiles erfolgt auf die Länder in folgender Weise: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40, jene der Gemeinden von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50, jene der Gemeinden von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutargemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl mit 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit 70 vervielfacht; die Landessummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für die Aufteilung:

3. Bei der Schamweinsteuer erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen in Zahl 2 mit der Änderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis des Ertrages der Realsteuern in den einzelnen Ländern im Jahre 1920 maßgebend.

5. Beim Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist der Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzaustrabgabe ist, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anderes vereinbart wird, das Verhältnis der nutzbaren Waldfläche maßgebend.

7. Die Verteilung des Erbgebühreuzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsatzsteuer erfolgt für das Jahr 1923 zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden. Vom Jahre 1924 an wird der Ertragsanteil in folgender Weise aufgeteilt: Zunächst werden der Bundeshauptstadt Wien $11\frac{1}{4}$ vom Hundert des auf die Länder entfallenden Ertragsanteiles überwiesen. Der Restbetrag wird auf die Länder mit

Einschluß von Wien zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der auf das Bundesgebiet entfallenden Vorschreibung für 1913 an allgemeiner und besonderer Erwerbsteuer und an Grundsteuer verteilt; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden.

(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zustehenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch die Bundesorgane. Sie hat je die Hälfte des Ertragsanteiles an der Einkommensteuer, der nach Bekanntnissen veranlagten Rentensteuer, der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, an den Immobilienabgaben und dem Gebührenäquivalent sowie an der Warenumsatzsteuer zu betragen. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt in Ansehung der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Bei den Getränkesteuern ist den Gemeinden jedes Landes jener Ertragsanteil weiter zu überweisen, welcher auf das Land nach Maßgabe der vervielfachten Bevölkerungszahl der Gemeinden (Absatz 3, Z. 2 und 3) entfällt. Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich hierbei nach ihrer nach Absatz 3, Z. 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl.

(5) Insofern einer Ortsgemeinde aus den durch das Finanz-Verfassungsgesetz aufgehobenen Getränkeauslagen auf Branntwein, Bier und Wein (Most) zusammen oder auf Schaumwein nach den am 1. Dezember 1921 in Geltung gestandenen Aufsatzziffern und berechnet nach den doppelten in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1921 tatsächlich erzielten reinen Aufslagenenertrag für den in Betracht kommenden Zeitraum eine höhere Einnahme zugeflossen wäre, als sich aus den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zukommenden Ertragsanteilen an der Branntweinabgabe, der Bier- und Weinsteuer oder aus der Schaumweinsteuer ergibt, erhält sie bis zum Ablauf des Jahres 1926 aus Bundesmitteln eine besondere Zuschußleistung in der Höhe des Unterschiedes. Wenn eine Aufslage erst in der Zeit zwischen 1. Juni und 30. November 1921 eingeführt worden ist, so ist der auf ein halbes Jahr umgerechnete tatsächlich erzielte reine Aufslagenenertrag maßgebend.

(6) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten

Steuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben, soweit sie für den Haushalt bestimmter Ortsgemeinden entweder nicht erforderlich sind oder in ihm keine zweckentsprechende Verwendung finden, bis zum Höchstausmaß von 30 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können; diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hierbei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Als Voraussetzungen für die Einziehung von Gemeindeertragsanteilen kommen in Betracht, daß Gemeinden:

1. ihren Haushalt ohne Ausschreibung von Gemeindeabgaben aus den Erträgen ihres Gemeindevermögens und Gemeindegutes und aus den Ertragsanteilen an den zwischen Land und Gemeinden gemeinschaftlichen Abgaben zu befreien imstande sind;

2. zwar Gemeindeabgaben zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt ausschreiben, daß aber die Höhe dieser Abgaben im Verhältnis zur Höhe in ähnlichen Gemeinden des Landes eine wesentlich niedrigere ist;

3. einen übermäßigen Aufwand treiben, insbesondere indem sie Angestellte in verhältnismäßig übergroßer Zahl bestellen oder beibehalten oder sie in einer von den Besoldungsgrundsätzen des Bundes zu deren Gunsten wesentlich abweichenden Weise besolden. Als Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Beiträge an Gemeinden kommen insbesondere in Betracht, daß diese trotz möglicher Anspannung aller Gemeindeabgaben nicht in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben zu entsprechen. Landesgesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden An-

teile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Abgaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im vorhinein monatlich Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind bei den gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Abzugseinkommensteuer und der Erbgebühren in der Regel nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monats zu bemessen. Die Ausschüttung zugunsten des Bundes (Absatz 1) ist auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanzlandesbehörden sind verpflichtet, den Ländern (Gemeinden) über deren Verlangen Aufschlüsse über die Art und die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung der Anteile der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder selbst zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen."

III. Im § 3, Absatz 6 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (Erste Abgabenteilungsnovelle), treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmungen:

"Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1926 dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot gilt für die Zeit vom 1. Jänner 1927 an mit der Einschränkung, daß von diesem Zeitpunkte an die Länder ermächtigt sind, Landesverbrauchsabgaben auf Bier bis zu einem bestimmten Höchstausmaß einzuhoben, wenn sie die Gemeinden daran beteiligen. Dieses Höchstausmaß wird durch ein gemäß § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes zu erlassendes Bundesgesetz geregelt, welches auch bestimmt, ob und inwieweit Ländern (Gemeinden) bei Einführung derartiger Verbrauchsabgaben die Ertragsanteile an der Biersteuer verbleiben und inwieweit die Gemeinden an diesen Abgaben zu beteiligen sind."

Artikel 2. (1) Wenn die den einzelnen Ländern für ihren eigenen Haushalt und die der Gemeinde Wien für die Jahre 1924 bis 1926 und, insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz des Abgabenteilungsgesetzes, erfolgt, auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben die sich nach den Einzahlungserfolgen des Jahres 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 20 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel den Ländern (der Gemeinde Wien) vom Bund überwiesen.

(2) Wenn die einem Lande zur Weiterüberweisung an die Gemeinden für die Jahre 1924 bis

1926 und, insofern nicht eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 2, Absatz 1, erster Satz des Abgabenteilungsgesetzes erfolgt, auch für die Folgejahre zukommenden Ertragsanteile die sich nach den Einzahlungserfolgen 1923 ergebenden Ertragsanteile im Jahre 1924 nicht um 10 vom Hundert, im Jahre 1925 nicht um 15 vom Hundert und im Jahre 1926 und in den Folgejahren nicht um 20 vom Hundert übersteigen, werden die für jedes dieser Jahre zur Ergänzung auf die angeführten Mindestbeträge erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Sie werden in jenen Ländern, in welchen ein Gemeindeausgleichsfonds (§ 2, Absatz 6 des Abgabenteilungsgesetzes) besteht, diesem Fonds, in den übrigen Ländern aber den Landesregierungen mit der Verpflichtung überwiesen, daß sie zur Gewährung besonderer Beiträge an notleidende Gemeinden des Landes verwendet werden.

Artikel 3. Die im Bundesgesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, geregelte Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1924 an auf 35 vom Hundert des Reinertrages für die Bemessung und 15 vom Hundert des Reinertrages für die Einhebung herabgesetzt. Sie wird vom gleichen Zeitpunkt an auch von den in Form von Realsteuern eingehobenen Landes(Gemeinde)abgaben anderer Art berechnet.

Artikel 4. (1) Durch die in Artikel 1 enthaltenen Bestimmungen sind Abschnitt B, Artikel IV, § 1, Absatz 1, hinsichtlich der über die Verteilung des Ertrages der Vermögenssteuer getroffenen Anordnung, dann Abschnitt C, Artikel IV, §§ 1, 3 und 4, des Wiederaufbaugesetzes aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch die erste und zweite Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetze vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 und vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 315), durch Abschnitt C des Wiederaufbaugesetzes sowie durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder verlaublich machen.

Artikel 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des Artikels 1, Abschnitt II, Absatz 6, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut

Hainisch

Fraut Schneider Schmitz Kienböck Buchinger Schürff
Baugoin Grünberger